

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Daß auff Anzeigung einer Missethat/ allein peinlich Frag/ und nicht ander  
peinlich Straff soll erkant werden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Halß-Gericht.

9

nöch jemand darauff verurtheilt werden / dann ein solches wider Rechte  
were / Wo auch einige Obrigkeit oder Richter / in solchem oberfären /  
sollen die dem / so also wider Recht / on die bewisen Anzeigung gemar-  
tert wird / seiner Schmach / Schmerzen / Kosten vnd Schäden / der  
Gebür / Ergehung zuthun schuldig / Darwider sie die Obrigkeit / eini-  
ge Brpheden / wie auch die möchten gestellt / vnd von dem Gepainigten  
auffgericht vnd vbergeben seyn / nicht fürtragen soll.

**Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich  
Frag / vnd nicht ander peinlich Straff  
soll erkant werden.**

Item / Es ist auch zumercken / daß niemand auff einigerley An-  
zeigung / Argwon / Warzeichen oder Verdacht / endlich zu peinlicher  
Straff soll verurtheilt werden / sonder allein mag man peinlich darauff  
fragen / so die Anzeigung ( als hernach funden würdet ) gnugsam ist /  
Wann soll jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden / das  
muß auß eigenem Bekennen oder Beryensung ( wie an andern Enden  
in dieser Ordnung klärlich funden wirdet ) geschehen / vnd nicht off Ver-  
mutung oder Anzeigung.

XXXX  
XXIX.

*Verurteilung darf nur  
auf Geständnis oder  
Überführung durch Be-  
weis erfolgen.*

**Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewisen /  
vnd das off Anzeigung eines Zauberers oder War-  
sagers / niemand peinlich gefragt  
werden soll.**

Item / Ein jede gnugsame Anzeigung / darauff man peinlich fra-  
gen mag / soll mit zweyen guten Zeugen bewisen werden ( als in dem  
vier vnd siebenzigsten Artikel von gnugsamer Beynung geschrieben steht.)  
Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewisen  
wirdet / dieselbig halb Beynung / macht ein gnugsame Anzeigung / als  
hernach in dem sieben vnd dreyssigsten Artikel funden wirdet. Aber off  
der anzeigen / die auß Zauberey / oder andern Künsten / Warzusagen sich  
anmassen /

XXXX  
XXX.

S

anmassen /